

Entgeltordnung

7. Änderung vom 11.3.2015

1. Entgeltspflicht

Für die Leistungen der Musikschule werden Entgelte erhoben.

2. Entgeltschuldner

Schuldner sind die Schüler, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

3. Entgeltentstehung

Die Entgeltspflicht entsteht mit Unterzeichnung des Unterrichtsvertrages oder mit Aufnahme des Unterrichts und – soweit schuleigene Instrumente benutzt werden - mit der Überlassung des Mietinstrumentes.

4. Entgeltfälligkeit

Die Entgelte sind Jahresentgelte und beziehen sich auf ein Kalenderjahr.

Sie werden zu Beginn des Jahres im Voraus fällig und sind entweder in einem Betrag zu Beginn des Jahres oder monatlich zum Monatsbeginn zu entrichten. Für Kurse und Projekte mit begrenzter Dauer wird das Entgelt mit Beginn fällig.

5. Entgeltermäßigungen

Die nachfolgenden Ermäßigungen gelten für instrumentalen und vokalen Unterricht sowie für Kurse. Anspruchsberechtigt sind Schüler ohne eigenes Einkommen.

a) Geschwisterermäßigung

Unter der Voraussetzung, dass bei allen An- und Ummeldungen die erforderlichen Auskünfte zur Familie angegeben werden, wird die Geschwisterermäßigung automatisch gewährt. Bei einer späteren Korrektur oder Vervollständigung der Angaben wird die Ermäßigung ab dem Monat des Eingangs gewährt. Eine rückwirkende Gewährung kann nicht erfolgen. Das älteste Geschwisterkind erhält keine Ermäßigung, das zweite 15 % und jedes weitere eine Ermäßigung von 25 %, jeweils auf das erste angemeldete Fach.

b) Ermäßigungen zur Förderung bestimmter Fächer und begabter Schüler

Wenn entsprechende Leistungsnachweise (Wettbewerbe, Prüfungen, Leistungsvorspiele) erbracht werden, können auf Antrag Ermäßigungen gewährt werden. Einzelheiten legt die Schulleitung gemeinsam mit dem Vorstand jährlich fest.

d) Sozialermäßigung

Sozialermäßigung kann in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag unter Beifügung der Einkommens-Nachweise gewährt werden.

e) Mehrfächerermäßigung

Mehrfächerermäßigung wird für das zweite angemeldete musikalische Hauptfach in Höhe von 20 % gewährt.

6. Entgeltsätze

	Schüler bis 18 Jahre		Erwachsene	
	Jahresentgelt	Monatsrate	Jahresentgelt	Monatsrate
a) Hauptfächer Instrumental- u. Vokalunterricht *				
Einzelunterricht 30 Min./Woche	564	47	576	48
Einzelunterricht 45 Min./Woche	780	65	840	70
Einzelstunden: pro 45-Minuten-Stunde 30 €	-			
Gruppenunterricht 30 Min./Woche	336	28	360	30
Gruppenunterricht 45 Min./Woche	480	40	540	45
b) Tanzunterricht				
Klassenunterricht 45 Min./Woche	276	23	276	23
Klassenunterricht 60 Min./Woche	336	28	336	28
Klassenunterricht 90 Min./Woche	396	33	396	33
c) Bildende Kunst/Medien				
Klassenunterricht 90 Min./Woche	396	33	396	33
d) Theater/Literatur/Musiktheater				
Klassenunterricht 45 Min./Woche	120	10	120	10
e) Ergänzungsfächer (Ensemble, Orchester, Musiklehre, Chor)				
Für Hauptfachschüler, Absolventen und Vereinsmitglieder	entgeltfrei		entgeltfrei	
Für Schüler ohne Hauptfach	120	10	120	10
f) Kurse der Grundstufe MFE, MGA u. sonstige				
Eltern-Kind-Kurse (ab 18 Monaten)	240	20		
Entgelte für Projekte, Weiterbildungen, zeitlich begrenzte Kurse werden entsprechend der jeweiligen Kalkulation individuell festgesetzt.				
Schüler, die nicht im Kreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge wohnen, zahlen einen Zuschlag von 10 % auf alle Unterrichtsentgelte.				
*Wenn die Wohngemeinde einen Zuschuss an MTK zahlt, kann sich das Entgelt der Schüler reduzieren, z.B. Hauptfächer Bannewitzer Schüler:				
Einzelunterricht 30 Min./Woche	528	44	576	48
Einzelunterricht 45 Min./Woche	720	60	840	70
Gruppenunterricht 30 Min./Woche	324	27	360	30
Gruppenunterricht 45 Min./Woche	456	38	540	45

7. Entgelte für Mietinstrumente

Das Entgelt für die Nutzung eines schuleigenen Instrumentes beträgt

a) für reguläre MTK-Schüler: Instrumentenwert bis 500 Euro: 5 Euro im Monat, Instrumentenwert ab 500 Euro: 10 Euro im Monat,

b) für zeitweilige Nutzung durch Externe: 20 € pro Woche

8. Aufnahmeentgelt, Prüfungsentgelt

Das Aufnahmeentgelt für jeden Schüler beträgt 10 Euro. Prüfungen sind entgeltfrei, für Externe beträgt das Entgelt pro Prüfung 50 Euro.

9. Mahnungen

Nach 30-tägigem Ausbleiben der Zahlung gerät der Schuldner automatisch in Zahlungsverzug nach § 286 Abs. 3 BGB.

Rückbuchungsgebühren gehen zu Lasten des Verursachers. Die Schule ist berechtigt, bei Nichtzahlung der Entgelte den Unterricht auszusetzen.

10. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am **1.4.2015** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 11.3.2014 außer Kraft.